

—
Stellungnahme
des BKK Dachverbandes e.V.

vom 6. Oktober 2016

—
zum

Entwurf für eine Verfahrensordnung für die
Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungs-
aufträge unterhalb der EU-
Schwellenwerte
(Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)

Stellungnahme

Der Diskussionsentwurf des BMWi zur Unterschwellenvergabeordnung - UVgO trifft Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsverträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet. Dabei werden inhaltlich einige im Oberschwellenbereich geltende Regelungen übernommen. Zum Teil gibt es aber auch gegenüber dem bisherigen für den Unterschwellenbereich geltenden Vergaberecht Vereinfachungen.

Die Betriebskrankenkassen haben dazu folgende Anmerkungen:

Für Krankenkassen sind die für den Unterschwellenbereich geltenden Regelungen des Vergaberechts nur über § 22 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) anwendbar. So ist nach § 22 Abs. 2 SVHV beim Abschluss der Verträge nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren, wie sie insbesondere in den jeweils geltenden Verdingungsordnungen enthalten sind. Dies wäre dann zukünftig die UVgO.

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss nach § 22 Abs. 1 SVHV mit Ausnahme der Verträge, die der Erbringung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Versicherungsleistungen dienen, eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Hiervon kann abgesehen werden, sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen.

Nach Auffassung der Betriebskrankenkassen dürfte auch **§ 49 UVgO**, der die Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen (wozu auch die Dienstleistungen des Gesundheitswesens zählen) regelt, nicht für Krankenkassen gelten.

Die Betriebskrankenkassen plädieren daher dafür, hier eine klarstellende Regelung wie folgt aufzunehmen: „§ 22 SVHV bleibt unberührt“.

Zu den anderen Bereichen (außerhalb der Dienstleistungen des Gesundheitswesens), auf die Krankenkassen über § 22 SVHV auch das für den Unterschwellenbereich geltende Vergaberecht anwenden, haben die Betriebskrankenkassen folgende Anmerkungen:

1.

Unter Berücksichtigung der im Oberschwellenbereich verwendeten Terminologie „Verhandlungsverfahren“ erschließt sich nicht, warum im Unterschwellenbereich nicht auch derselbe Begriff „Verhandlungsverfahren“ anstatt „Verhandlungsvergabe“ (bisherige freihändige Vergabe) nach **§ 8 UVgO** eingeführt wird.

Die Betriebskrankenkassen bitten, eine Vereinheitlichung der Begriffe zu prüfen.

2.

Nicht nachvollziehbar ist die Zielsetzung des **§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO**, wonach Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden können, wenn *„die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann“*. Hier stellt sich die Frage, ob eine Einschränkung gegenüber der derzeitigen Regelung in § 3 Abs. 5 Buchst. I) VOL/A beabsichtigt ist, wonach eine freihändige Vergabe möglich ist, wenn *„für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt“*.

3.

Die von 500,- € auf 1000,- € heraufgesetzte Grenze für Direktaufträge nach **§ 14 UVgO** ist aus Sicht der Betriebskrankenkassen zu niedrig angesetzt.

Die Betriebskrankenkassen plädieren dafür, die Grenze aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf 3000,- € bis 5000,- € festzusetzen. Ein ausreichendes Korrektiv würde durch die Regelung erzielt, dass der Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln soll.

4.

Die Übertragung der Selbstreinigungsregelungen (§§ 125, 126 GWB) auf den Unterschwellenbereich durch **§ 31 Abs. 2 UVgO** bedeutet aus unserer Sicht einen unverhältnismäßigen Aufwand bei Ausschreibungen im Unterschwellenbereich.

Die Betriebskrankenkassen bitten daher um eine Streichung dieser Regelungen.

Stellungnahme des BKK Dachverbandes e.V. vom 6.10.2016 zum Entwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte



5.

Das Gleiche gilt aus Sicht der Betriebskrankenkassen für die durch **§ 44 Abs. 2 UVgO** spezifizierte Aufklärungspflicht bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.

Die Betriebskrankenkassen bitten auch hier um Streichung, da die bestehende Vorschrift des § 16 Abs. 6 VOL/A ausreichend ist.